Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 1/2 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim., Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 644. **Mittwoch** den 19. December 1900. **94. Jahrgang.**

Der Gesindevertrag und Gesindestreitigkeiten unter dem Einfluß des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich.

Dr. K. Nach Artikel 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören, unberührt geblieben. Derselbe Artikel zählt aber eine Anzahl von Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf, die auf das Gesinderecht künftig Anwendung zu finden haben, und bestimmt am Schlusse, daß ein Züchtigungsrecht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zustehe, wodurch das nach § 43 der sächsischen revidirten Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 bislang den Dienstherrschaften von Gesinde unter 17 Jahren als Ausfluß der elterlichen Zuchtgewalt noch zugestandene Züchtigungsrecht beseitigt worden ist.

Das sächsische Gesetz vom 31. Mai 1898 bestimmt im Einzelnen die durch das neue Recht nothwendig gewordenen Abänderungen des bisherigen sächsischen Gesinderechts.

Hervorzuheben ist zunächst, daß an dem Begriffe des Gesindes etwas nicht geändert worden ist. Der Gesindevertrag bleibt daher auch künftig ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste sich verbindlich macht. Alle nicht im Hause oder in der Landwirthschaft beschäftigten Personen gehören daher nicht zum Gesinde, sondern unterliegen, dafern sie in einem Dienstverhältniß stehen, nach Befinden den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Reichsgewerbeordnung.

Es ist ferner erforderlich, daß das Gesinde auf einen bestimmten längeren Zeitraum gemiethet ist, und zwar muß es sich um einen ununterbrochenen längeren Zeitraum handeln, weshalb zur tageweisen Verrichtung landwirthschaftlicher Arbeiten, wie sie das ländliche Gesinde zu verrichten hat, gemiethete Personen als Tagelöhner, nicht aber als Gesinde zu beurtheilen sind.

Endlich muß eine bestimmte, ebenfalls auf einen längeren Zeitraum berechnete Vergütung vereinbart sein, die jedoch nach Höhe eines Tage- oder Wochenlohnes berechnet sein kann.

Reichsrechtlich nicht ausdrücklich erwähnt, aber nach dem bisherigen sächsischen Gesinderecht ganz zweifellos ist überdies, daß das Gesinde in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft aufgenommen sein muß. Es sind daher alle diejenigen Personen, welche zwar gewisse Dienstbotenarbeiten verrichten, aber nicht zur Häuslichkeit der Herrschaft gehören, z. B. Aufwartungen, Waschfrauen, Ebensowenig zum Gesinde zu rechnen, wie solche Personen, die landwirthschaftliche Dienste gegen Entgelt leisten, ohne auf dem betreffenden Gute wohnhaft zu sein und der Hausgewalt der Dienstherrschaft zu unterstehen.

Hinsichtlich der Frage, wer Gesinde miethen kann, ist zu erwähnen, daß an dem bisherigen Rechte nichts geändert worden ist. Im ehelichen Verhältnisse kommt es daher dem Manne zu, das Gesinde zu miethen, bezüglich des weiblichen Gesindes gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei, ohne daß es einer ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf. Doch kann Letzterer, ohne Rücksicht auf die von seiner Ehefrau vertragsmäßig festgesetzten Zeit, dem Gesinde nach Maßgabe der gesetzlichen Dienstzeit kündigen.

Letztere dauert beim landwirthschaftlichen Gesinde, wenn nichts Anderes vereinbart ist, ein Jahr, beim häuslichen Gesinde, das vierteljährlich seinen Lohn ausgezahlt bekommt, ein Vierteljahr, bei häuslichem Gesinde, das Monatslohn bekommt, einen Monat.

Die Aufkündigung hat gesetzlich spätestens am 1. desjenigen Monats zu erfolgen, mit dessen Ablauf der Dienstvertrag erlöschen soll.

Aus den allgemeinen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit in § 104 des Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich ergiebt sich ohne Weiteres, daß sich überhaupt nicht als Gesinde vermiethen können Personen, die

1) das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben; oder
2) sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist; oder endlich
3) wegen Geisteskrankheit entmündigt sind.

Ein von einer solchen Person eingegangener Gesindedienstvertrag ist nichtig, und dasselbe gilt von einer etwa im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit abgegebenen Erklärung auf Eingehung eines Dienstvertrages.

Wer minderjährig ist, bedarf zur Eingehung des Gesindedienstverhältnisses der Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters. — § 11 des sächsischen Gesetzes vom 31. Mai 1898. — Der gesetzliche Vertreter ist zunächst der Vater. In den Fällen, in welchen nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mutter die elterliche Gewalt zusteht, nämlich wenn der Vater gestorben, oder für todt erklärt ist, oder wenn der Vater die elterliche Gewalt nach § 1680 l. c. verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist, sowie dann, wenn die Mutter die elterliche Gewalt gemäß § 1685 l. c. ausübt, weil der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, oder seine elterliche Gewalt wegen Geschäftsunfähigkeit, oder nach Ausspruch des Vormundschaftsgerichts wegen thatsächlicher Verhinderung ruht, hat die Mutter auch in Gesindedienstangelegenheiten die gesetzliche Vertretung. Im Uebrigen kommt als Vertreter nur noch der Vormund in Betracht.

Die Einwilligung ist zwar an eine bestimmte Form nicht gebunden und kann insbesondere auch nachträglich erfolgen, es bedarf aber jedenfalls einer ausdrücklichen Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters. Die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Gesindedienstverhältnissen auf die Dauer eines Jahres. Soll ein Mündel für längere Zeit als für ein Jahr verpflichtet werden, so bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die vom Vormunde verweigerte Ermächtigung, sich als Gesinde zu vermiethen, kann durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, dafern das Mündel darauf anträgt.

Hinsichtlich der Vermiethung von Ehefrauen bringt Artikel II des sächsischen Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898 folgende wichtige Neuerung. Hat sich eine Ehefrau als Gesinde vermiethet, so kann der Ehemann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgerichte dazu ermächtigt worden ist. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Ehemann der Vermiethung zugestimmt hat, oder seine Zustimmung auf Antrag der Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. So lange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu. Dasselbe ist überdies ein höchstpersönliches Recht des Ehemannes.

Die Bestimmungen der sächsischen revidirten Gesindeordnung über die Pflichten der Dienstherrschaften überhaupt und über Lohn, Kostgeld und Naturalbezüge sind unverändert geblieben, werden aber durch die Vorschriften in den Paragraphen 618 und 619 des Bürgerlichen Gesetzbuches künftig noch ergänzt, welche die Verpflichtungen des Dienstberechtigten aus dem Dienstvertrage behandeln. Eine geringfügige Abänderung hinsichtlich der Fürsorgepflicht der Dienstherrschaften für erkrankte Dienstboten enthalten die Artikel VII und VIII des mehrgedachten sächsischen Abänderungsgesetzes.

Es kann nicht genug darauf hingewiesen werden, wie nothwendig es ist, daß die Dienstherrschaften insbesondere sich mehr als bisher mit den landesgesetzlichen Vorschriften und namentlich den gesindepolizeilichen Vorschriften der revidirten Gesindeordnung vertraut machen. Die erhebliche Zahl von Streitigkeiten über Inhalt und Form ausgestellter Zeugnisse nach den Umzugsterminen läßt darauf schließen, daß in den betheiligten Kreisen, obwohl seit dem Inkrafttreten der revidirten Gesindeordnung ein Zeitraum von acht Jahren verflossen ist, noch vielfach Unklarheit besteht.

Während die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die aus dem Dienstvertrage entspringenden Ansprüche vor die ordentlichen Gerichte gehören, umfassen die polizeilichen Vorschriften der revidirten Gesindeordnung insbesondere die Bestimmungen über Dienstbücher und Ausstellung von Dienstzeugnissen. Die Handhabung dieser Vorschriften und die Entscheidung von Beschwerden gehört mithin zur Zuständigkeit der Polizeibehörden des Dienstortes.

Nach § 105 der revidirten Gesindeordnung in der Fassung vom 31. Mai 1898 kann das auf gesetzliche Weise, d. h. nach vorheriger Kündigung, oder auf Grund getroffener Vereinbarung abgehende Gesinde verlangen, daß von der Dienstherrschaft dem den Dienstaustritt betreffenden Eintrage in das Dienstbuch ein Zeugniß über die geleisteten Dienste und über sein Verhalten beigefügt werde. Es ist nun eine sehr verbreitete irrige Ansicht vieler Herrschaften, daß auch ohne ausdrückliches Verlangen die Dienstherrschaft dem Gesinde ein Zeugniß dann eintragen dürfe, wenn das betreffende Dienstbuch von einer außersächsischen Behörde ausgestellt ist und eine besondere Rubrik über das Verhalten und die Leistungen aufweise. Nach § 101 der revidirten Gesindeordnung bedürfen nämlich nichtsächsische Dienstboten eines inländischen Dienstbuches nicht, wenn sie im Besitze eines in ihrem Heimathsstaate vorgeschriebenen und rechtsgiltig ausgestellten Dienstbuches sich befinden. Derartiges Gesinde unterliegt, wie eigentlich keiner Begründung bedarf, ebenso den Vorschriften des sächsischen Gesinderechts, wie dasjenige mit sächsischem Dienstbuche, und die Dienstherrschaft ist ohne ausdrücklichen Antrag auf ein Dienstzeugniß auch ihm gegenüber nur berechtigt, den Tag des Dienstantritts und des Dienstaustritts in das Dienstbuch einzutragen.

Ist der Eintrag eines Zeugnisses widerrechtlich erfolgt, so bleibt für die durch Beschwerde angerufene Polizeibehörde nichts weiter übrig, als die Beseitigung des Zeugnisses durch Entfernung des betreffenden Blattes, oder Unkenntlichmachung und Eintragung eines amtlichen Vermerks hierüber zu bewirken.

Anders liegt der Fall, wenn die vom Gesinde erhobene Beschwerde sich wider den Inhalt eines auf Verlangen des Gesindes von der Herrschaft ausgestellten Zeugnisses richtet. Hier hat die Polizeibehörde den Sachverhalt zu erörtern und das Ergebniß dieser Erörterung in das Dienstbuch aktenmäßig zu bemerken. Die Eintragung des Vermerks wird erst nach erfolgter Rechtskraft, des die Eintragung verfügenden Beschlusses erfolgen können, dafern die Parteien sich nicht von vornherein mit der Fassung desselben einverstanden erklärt haben.

Im Uebrigen gehören vor die Polizeibehörden die Erörterung und Entscheidung solcher gegenseitiger Beschwerden der Dienstherrschaften und Dienstboten, welche durch ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile gegen einander veranlaßt werden. Ihre Zahl ist aber statistisch im Laufe eines Jahres weit geringer, als die auf Dienstzeugnisse bezüglichen Beschwerden, und diese Zeilen hätten ihren Zweck erfüllt, wenn die sie lesende Dienstherrschaft sich für die Zukunft zum Bewußtsein brächte, daß nach sächsischem Gesinderecht dem Gesinde die Entscheidung darüber zusteht, ob ein Zeugniß in das Dienstbuch eingetragen werden soll, oder nicht.

Zum Untergange der „Gneisenau"

liegt heute Abend nur eine Nachricht vor, die über den Vorfall selbst etwas melden kann, sie lautet:

* **Malaga, 18. December.** (Tel.) **Die Leiche des Commandanten der „Gneisenau", des Capitäns zur See Kretzschmann, wurde gestern Nachmittag an die Küste gespült. Ihre Beisetzung soll heute auf dem englischen Kirchhofe erfolgen. Die Leichen der übrigen Umgekommenen sind bisher nicht geborgen.**

Dagegen wächst die Zahl der Erlasse und Beileidskundgebungen ins Große. Wir lassen die eingelaufenen Telegramme hier folgen:

* **Berlin, 18. December.** (Tel.) **Der Kaiser hat an den Reichskanzler (Reichsmarineamt) unter dem 17. December folgende Ordre erlassen: „Während Ich am gestrigen Tage die Freude hatte, den heimgekehrten Offizieren und Mannschaften Meiner Marine im Zeughause zu Berlin Meine Anerkennung für ihr tapferes Verhalten in China auszusprechen, tobte ein schwerer Sturm bei Malaga, der für Mein Schulschiff „Gneisenau" verhängnißvoll geworden ist. Das Schiff hat der Gewalt der Wogen erliegen müssen, mit ihm sein braver Commandant, sowie ein Theil der tapfer kämpfenden Besatzung, der hoffnungsvolle Nachwuchs Meiner Marine. Eine erschütternde Fügung, auf die Ich mit tiefer Wehmuth blicke! Meine Marine hat wiederum schwere Opfer gebracht, aber sie wird sich nicht irre machen lassen in ihrem stolzen Berufe des Kampfes und des Ausharrens, was Gottes Wille auch bringt. Dessen bin Ich gewiß. Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß zur Kenntniß Meiner Marine zu bringen."**

* **München, 18. December.** (Tel.) Auf das Telegramm des Prinz-Regenten an den Kaiser traf nachfolgende telegraphische Antwort ein: „Prinz-Regent Luitpold von Bayern, königliche Hoheit, München. Deine warmen Worte der Mitrauer um den schweren Verlust, der gestern unsere aufstrebende Marine betroffen hat, verpflichten Mich Dir zu aufrichtigem Danke. Ich zweifle nicht, daß die Mannschaft im Kampfe mit den Elementen ebenso ihre Schuldigkeit gethan haben wird, wie im Kampfe mit dem Feinde die Tapferen, die Ich gestern im Beisein Deines Enkels bei ihrer Heimkehr begrüßen konnte. Ehre den so früh ins Grab gesunkenen Männern und Jünglingen. gez. Wilhelm."

* **Berlin, 18. December.** (Tel.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" schreibt: Zu der schmerzlichen Katastrophe, die die „Gneisenau" betroffen hat, sind dem Auswärtigen Amt zahlreiche Kundgebungen des Beileids aus dem Auslande zugegangen. Die Königin-Regentin von Spanien unterrichtete den kaiserlichen Botschafter in Madrid von dem Unglück und sprach ihre tiefste Theilnahme aus mit der Bitte, dies dem Kaiser zu melden. Auch die spanische Regierung hat durch den Minister des Aeußeren dem deutschen Botschafter ihr Beileid ausdrücken lassen. In Madrid haben die Behörden und Privatleute viele Beweise ihrer Sympathie gegeben. Der Alcalde und der Stadtrath von Malaga baten Namens der Bevölkerung um Uebermittlung des Ausdruckes ihrer tiefsten Theilnahme an den Kaiser. Das englische auswärtige Amt und die Admiralität bekundeten der kaiserlichen Botschaft in London und dem Reichsmarineamt ihre tiefste Theilnahme. Auch der frühere Leiter der Admiralität Lord Goschen ließ durch den Botschafter Fürsten Hatzfeld dem Kaiser sein tiefgefühltes Beileid ausdrücken. Admiral Fisher hat von Malta aus den hiesigen englischen Geschäftsträger ersucht, dem Kaiser und der deutschen Marine im Namen der Mittelmeerflotte die wärmsten Sympathien auszudrücken. Der italienische Botschafter brachte dem Auswärtigen Amt auf telegraphische Weisung das Beileid der italienischen Regierung zur Kenntniß. Der Sultan ließ in den wärmsten Worten durch den kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel dem Kaiser seine Sympathie bezeugen. Der griechische Gesandte übermittelte die Theilnahme seiner Regierung. Der Präsident der Argentinischen Republik sprach durch Vermittlung des kaiserlichen Geschäftsträgers in Buenos Aires sein tiefstes Beileid aus.

Wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" weiter meldet, hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Freiherr von Richthofen heute dem spanischen Botschafter einen Besuch abgestattet, um den Dank der deutschen Regierung für die von Spanien erwiesene Theilnahme und thätige Hilfe auszudrücken.

* **Berlin, 18. December.** (Tel.) Der Präsident des Reichstags, Graf Ballestrem, hat an den Staatssekretär des Reichsmarineamts nachstehendes Telegramm gerichtet: „Tief erschüttert durch das schwere Unglück, das den Kaiser und das Deutsche Reich durch den Verlust der „Gneisenau" und zahlreicher blühender, hoffnungsvoller Menschenleben getroffen, spreche ich Ew. Excellenz als dem Vertreter der Marine Namens des Reichstages meine tiefgefühlteste Theilnahme aus".

* **Berlin, 18. December.** (Tel.) Das „Militärwochenblatt" schreibt zum Untergang der „Gneisenau": Das schreckliche Unglück, das im Hafen von Malaga unsere Marine betroffen und mit einem stolzen Schiffe zahlreiche blühende Menschenleben vernichtet hat, findet auch in der Armee tiefe, schmerzliche Theilnahme. Mit dem gemeinsamen allerhöchsten Kriegsherrn beklagen wir den Verlust vieler wackeren Kameraden, hoffnungsvolle junge Männer, die in der Pflichterfüllung gegen Kaiser und Vaterland im Kampfe mit den Elementen zu Grunde gegangen sind. Auch sie sind den Heldentod gestorben, auch ihnen bleibt ein dankbares Andenken gesichert, gleich den wackeren Kämpfern im fernen Osten, die vor dem Feinde mit ihrem Blute die deutsche Soldatentreue bethätigen durften.

* **Rom, 18. December.** (Tel.) Der König sandte aus Anlaß des Unterganges des Schulschiffes „Gneisenau" dem deutschen Kaiser ein Beileidstelegramm. Ein zweites Telegramm sandte der Marineminister Morin an den Staatssekretär v. Tirpitz.

* **Paris, 18. December.** (Telegramm.) Der Marineminister richtete an den Staatssekretär v. Tirpitz folgendes Beileidstelegramm: „Schmerzlich berührt vom Untergange der „Gneisenau", bitte ich bei diesem Anlasse, bei der deutschen Marine der Dolmetsch des Beileids der französischen Marine sein zu wollen."

* **Berlin, 18. December.** (Telegramm.) Der deutsche Consul telegraphirt aus Malta an den Staatssekretär des Reichsmarineamts v. Tirpitz: „Der britische Admiral und die englische Mittelmeerflotte bitten, ihr inniges Beileid entgegenzunehmen. Zwei Schiffe sind durch den Admiral nach Malaga entsandt worden."

* **Kiel, 18. December.** (Tel.) Der Kaiser hat die schleunige Instandsetzung des Schulschiffes „Stein" an Stelle der „Gneisenau" befohlen. (Berl. Tagebl.)

Noch ein zweiter Leipziger hat mit der „Gneisenau" Schiffbruch gelitten und ist gnädig vor dem Tode bewahrt geblieben. Uns wird darüber gemeldet: Bei dem Untergange der „Gneisenau" befand sich unter der Schiffsmannschaft ein junger Leipziger Namens Willy Giebichenstein. Auf eine von seinen Pflegeeltern an das Marineamt gerichtete Anfrage ging hier die telegraphische Antwort ein, daß der junge Mann gerettet sei.

Die Wirren in China.

Die Friedensbedingungen.

Der Pekinger Correspondent des „Daily Mail" erfährt, die britische Regierung habe Satow angewiesen, darauf zu dringen, daß das Wort „unwiderruflich" in der Einleitung der gemeinsamen Note bleibe, um anzudeuten, wie die Forderungen der Mächte von China betrachtet werden sollten. Ferner sei Satow ermächtigt, auf der Einschaltung der folgenden Erklärung in der Einleitung zu bestehen, daß, so lange die chinesische Regierung nicht den Forderungen der Mächte Folge geleistet haben werde, Peking und die Provinz Tschili von den verbündeten Truppen nicht geräumt werden sollen. Es verlautet, der deutsche Gesandte unterstütze den britischen Vorschlag auf das Wärmste. Es sei Grund für die Annahme vorhanden, daß schließlich die Mehrheit der Mächte den Vorschlag der britischen Regierung, der in Peking freudig begrüßt werde, annehmen wird. Man fühle, daß eine starke Politik dringend nothwendig sei, nicht nur im Interesse der Mächte selber, sondern um den unendlichen Verzug, der die Unterhandlungen zu charakterisiren scheine, zu mindern.

* **Washington, 17. December.** („Reuter's Bureau".) Der Staatssekretär Hay übermittelte dem Gesandten Conger telegraphisch neue Instructionen, durch welche die Hindernisse, die der Unterzeichnung der an China zu richtenden Note seitens Conger's noch entgegenstanden, beseitigt werden. Nunmehr dürften alle Gesandten, auch der englische, die gemeinsame Note sofort unterzeichnen.

* **New York, 18. December.** („Reuter's Bureau.") Eine Depesche aus Peking von gestern berichtet: Um Gewißheit zu haben über die Nachrichten von einem Angriff der Boxer auf Hosiwu entsandte General Chaffee eine Abtheilung Infanterie und Cavallerie, die die Umgegend von Hosiwu durchforschen, wenn nöthig Hilfe leisten und etwaige von Boxern oder Räubern veranlaßte Ruhestörungen unterdrücken soll. — Die provisorische Regierung hat heute eine Sitzung abgehalten, der fünf hervorragende Chinesen beiwohnten, die man dazu eingeladen hatte.

* **Berlin, 18. December.** (Tel.) Feldmarschall Graf Waldersee meldet aus Peking unter dem 14. December: Der regelmäßige Betrieb der Eisenbahn von Tongku nach Peking wird morgen eröffnet.

Ein deutsches Reiterstückchen.

Aus Paotingfu, 21. October, wird dem „Berl. Lok.-Anzeiger" geschrieben:

Am Schlusse meines letzten Briefes kam ich mit einigen Worten auf den glänzenden, vielbewunderten Handstreich des Hauptmanns von Blottnitz bei Taiyiwang zurück, von dem ich schon telegraphisch berichtete, und von dem ich jetzt Näheres erzählen will. Mit der Erlaubniß, Maulthiere zu requiriren, zogen wir am frühen Morgen aus, und nicht nur mit 20 Maulthieren und Pferden, sondern auch mit zwei bespannten Geschützen, acht Fuhren Munition, einer Menge moderner Gewehre u. s. w. kehrten wir am Spätnachmittage wieder in unser Ruhetagsquartier heim.

Kurz vor Taiyiwang hatten wir bereits ein interessantes Abenteuer gehabt. Ehe die kleine berittene Abtheilung von 50 Mann an Taiyiwang herannahte, mußten unsere Pferde eine kleine Erholung haben. Wir selbst benutzten den kurzen Halt, um in einem von einer Erdmauer eingefriedigten Gehöft aus unseren Satteltaschen zu frühstücken; natürlich geschah das Alles unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln. Das Frühstück wurde aber sehr bald durch den Ruf des über die Mauer auslugenden Postens unterbrochen: „Drei große Chinesenkarren in Sicht. Sie kommen direct auf das Gehöft zu!" Im Moment saß Alles im Sattel, dann ging's in gestreckter Carrière auf die Karren zu. Der letzte derselben machte Kehrt und versuchte zu entkommen, ward aber sehr bald eingeholt; die anderen beiden Karrenführer waren vor Schreck wie gelähmt und hielten sofort. Noch viel erschrockener zeigten sich die Insassen, oder richtiger die Insassinnen, denn wir sahen uns zu unserem nicht geringen Erstaunen nicht weniger als acht Chinesinnen der besseren Stände gegenüber, welche eine Menge Gepäck mit sich führten und von zwei männlichen Chinesen geleitet wurden. Letztere erklärten unserem Dolmetscher, Herrn v. Tettenborn, sie seien ganz friedliche Leute, kämen aus einem kleinen Gebirgsnest und wollten in ihren Heimathsort zurück; aber eine wenigstens oberflächliche Durchsuchung der Karren nach etwaigen Waffen schien doch geboten, und so wurden denn die zum Theil recht hübschen jungen Damen ersucht, für einige Minuten von ihren Wagen herabzuklettern.

Nun begann ein fürchterliches Weinen und Wehklagen der Insassinnen, weil, was wir allerdings erst später herausbekamen, die Procedur des Absteigens nicht vorzunehmen ging, ohne daß die Damen ihre — kleinen verkrüppelten Füßchen unseren profanen Blicken preisgaben. Als sie dann glücklich und ohne jeden Schaden diesen furchtbaren Moment überstanden und, da keine Waffen gefunden, aufgefordert wurden, ihre Reise fortzusetzen, vermochten sie solche Großmuth gar nicht zu fassen, und besonders die männlichen Begleiter ergingen sich in allen möglichen Dankesbezeugungen.

Wir aber setzten in bester Laune unseren flotten Ritt fort und langten eine halbe Stunde später vor Taiyiwang an. Durch 24 von uns am Morgen eingefangenen chinesischen Soldaten wußten wir, daß die dortige Besatzung — ein Bataillon Infanterie unter dem Commando des Majors Liupichun, sowie 300 Mann Cavallerie und zwei Geschütze — gegen Mittag abzurücken beabsichtigen, und jetzt bemerkten wir, daß die Chinesen bereits mit ihrem Abzuge begonnen und es dabei sehr eilig zu haben schienen. Da hieß es denn schnell handeln. Zwei stärkere Patrouillen von uns ritten rechts und links um das Dorf herum. Das Gros hielt noch ein wenig vor demselben; unsere Spitze aber mit dem Dolmetscher Herrn v. Tettenborn jagte direct in die Hauptstraße hinein, die vollgepfropft mit chinesischen Soldaten und am Hauptplatze durch Gepäckkarren und zwei eben zum Abfahren fertige Geschütze versperrt war.

Einigen auf die Spitze feuernden Soldaten schrie Herr von Tettenborn chinesisch zu: „Gewehr bei Fuß, oder Ihr seid Alle